

Satzung

des

European center for financial services an der Universität Duisburg-Essen e.V.

Beschlossen in der Gründungsversammlung in Duisburg am 18. Februar 1993; geändert (Zweck des Vereins § 2, Institut § 4, Kuratorium § 7, Mitgliederversammlung § 8, Auflösung der Gesellschaft § 9) in der Mitgliederversammlung am 13. Januar 1999; geändert (Name § 1, Zweck des Vereins § 2, Mitgliedschaft § 3, Institut § 4, Vorstand § 6, Kuratorium § 7) in der Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2001 und geändert (Name § 1, Zweck des Vereins § 2, Institut und Abteilungen § 4, Vorstand § 6, Kuratorium § 7, Auflösung der Gesellschaft § 9) in der Mitgliederversammlung am 03. Mai 2006 und geändert (Institut und Abteilungen § 4, Vorstand § 6, Kuratorium § 7) in der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2009.

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen „European center for financial services an der Universität Duisburg-Essen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
3. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Nach der Eintragung trägt er in seinem Namen den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Bankwirtschaft und auf dem Gebiet der nationalen und internationalen Geldwirtschaft und der für eine gedeihliche Forschung notwendigen Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis vor allem durch das in § 4 näher umschriebene Institut. Die Erfüllung dieses Zwecks erfolgt insbesondere über wissenschaftliche Arbeiten und ihre Publikation, Forschungsaufträge sowie Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind der Förderung des in § 4 näher umschriebenen Instituts sowie der Förderung der mit dem Institut kooperierenden universitären Fachgebiete an staatlichen Hochschulen vorbehalten. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Universität Duisburg-Essen zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

3. Die Mittel des Vereins sollen der Erfüllung der oben genannten Aufgaben dienen. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Dem Verein können alle an seinem Zweck interessierten natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine als Mitglieder beitreten. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Im Einvernehmen mit dem Kuratorium entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
2. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe der zu leistenden Beträge wird im Wege der Vereinbarung zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Schatzmeister festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt für Privatpersonen mindestens Euro 100,-, für institutionelle Mitglieder mindestens Euro 500,- und wird jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres fällig.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Jedem Mitglied steht der Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres frei. Der Austritt ist für den Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden des Vorstandes sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugegangen ist. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Mitglied aufgrund eines vereinschädigenden Verhaltens von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird oder seine Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt. Beim Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist eine Rückzahlung der dem Verein gemachten Zuwendungen ausgeschlossen.

Institut und Abteilungen

§ 4

1. Der Verein erfüllt seine wissenschaftlichen Aufgaben gemäß § 2 insbesondere durch ein Institut, das den Namen

Europäisches Institut für Finanzdienstleistungen
- European center for financial services -

trägt. Dieses wird im folgenden Institut genannt.

2. Das Institut hat mindestens eine betriebswirtschaftliche Abteilung und kann auch eine volkswirtschaftliche Abteilung haben. Die betriebswirtschaftliche(n) Abteilung(en) verfolgt (verfolgen) insbesondere die Forschung auf dem Gebiet der

Bank- und Versicherungswirtschaft. Zur Erfüllung dieses Zwecks arbeitet (arbeiten) sie auch eng mit dem Lehrstuhl Banken und Betriebliche Finanzwirtschaft des Fachbereichs Betriebswirtschaft sowie dem Lehrstuhl Finanzwirtschaft und Banken des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen zusammen.

3. Das Institut hat Direktoren, zu denen der Leiter des Lehrstuhls Banken und Betriebliche Finanzwirtschaft des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Universität Duisburg-Essen gehört. Zusätzlich können auch Personen, die kein bzw. ein anderes universitäres Amt innehaben, vom Kuratorium für einen Zeitraum von fünf Jahren zu Direktoren gewählt werden. Eine Abwahl dieser Direktoren ist mit einer Dreiviertelmehrheit des Kuratoriums möglich. Die Direktoren tragen die ausschließliche Verantwortung für die wissenschaftliche Arbeit des Instituts.
4. Das Kuratorium wählt im Einvernehmen mit dem Beirat den Präsidenten des Instituts. Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl des Präsidenten ist zulässig. Bei Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Präsident sein Amt weiter, solange noch kein Nachfolger gewählt ist. Der Präsident ist Vorsitzender des Beirates und übernimmt repräsentative Aufgaben.
5. Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts sowie zur Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis kann ein Beirat aus führenden Vertretern der Wissenschaft und der finanzwirtschaftlichen Praxis berufen werden. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist nicht begrenzt. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch das Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren. Sie ist nicht an die Voraussetzung der Mitgliedschaft im Verein gebunden. Die Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist zulässig. Eine Abberufung von Beiratsmitgliedern kann durch Mehrheitsbeschluss des Kuratoriums erfolgen. Der Präsident, als Vorsitzender und Sprecher des Beirates, beruft die Beiratssitzungen ein. Ihm obliegt die Terminabstimmung, die Festlegung der Tagesordnung und die Leitung der Beiratssitzungen.

Organe

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium,
3. die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 6

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie möglichen weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Schatzmeister stammt aus dem Kreis der Mitgliedsinstitute. Zum Vorsitzenden und zu weiteren Vorstandsmitgliedern können nur Lehrstuhlinhaber und Lehrbeauftragte der Fachgebiete Betriebswirtschaft und Wirtschaftswissenschaft an der Universität Duisburg-

Essen gewählt werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ablauf der Amtszeit führen die Amtsinhaber ihre Ämter weiter, solange noch keine Nachfolger gewählt worden sind. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein berechtigt, den Verein zu vertreten.

2. Der Schatzmeister des Vereins verwaltet das Vermögen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Schatzmeister den Vorsitz im Vorstand des Vereins.
3. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - b) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes des Vereins im Einvernehmen mit dem Kuratorium,
 - d) die Einladung zu den Sitzungen des Kuratoriums in Abstimmung mit dessen Vorsitzenden,
 - e) die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben nach dieser Satzung oder nach den Beschlüssen des Kuratoriums,
 - f) der Bericht über die Tätigkeit des Vereins an die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand des Vereins entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Kuratorium

§ 7

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Personen aus den verschiedenen im Verein vertretenen Gruppierungen des Kreditgewerbes. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihre Ämter weiter.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters werden beide Ämter neu gewählt. Eine vorzeitige Neuwahl ist jederzeit durch einfache Mehrheit des Kuratoriums zulässig. Die Amtsinhaber führen ihre Ämter weiter, solange noch keine Nachfolger gewählt sind.
3. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung.
4. Dem Kuratorium obliegen:
 - a) die Durchführung der sich aus § 2 der Satzung ergebenden Aufgaben,
 - b) die Beratung und Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes, die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand.
 - c) die Auswahl der kooperierenden Fachgebiete.

- d) die Wahl weiterer Direktoren des Instituts gem. § 4 Abs. 3.
- 5. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jedes Jahr - und zwar nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres - einzuberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder oder das Kuratorium es verlangen.
2. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, des Schatzmeisters, der weiteren Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 Abs. 1 sowie die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Auflösung des Vereins,
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Kuratorium,
 - d) Stellungnahme zu den ihr vom Vorstand oder Kuratorium unterbreiteten Fragen,
 - e) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich dem Vorstand oder dem Kuratorium vorbehalten sind.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder im Verhinderungsfall dessen amtierendem Vertreter.
5. Die ordnungsmäßig geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
6.
 - a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Auflösung des Vereins werden mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
 - b) Beschlüsse über sonstige Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die entsprechenden Protokolle sind vom Vorstandsvorsitzenden, vom Vorsitzenden des Kuratoriums sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen.

Auflösung der Gesellschaft

§ 9

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen an die Abteilungen des Instituts oder im Falle des Nichtbestehens dieser Abteilungen an den Fachbereich Betriebswirtschaft an der Universität Duisburg-Essen. Über die Aufteilung entscheidet das Kuratorium. Der jeweilige Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.